



R. Bartelt-Lehrfeld | I. Buchardt | D. Quentin | M. Pahn | C. Wolff | A. Dieler

RECHT FÜR FAHRLEHRER

» Rechtssystematik, verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete

Auflage 4

1.1.2.1, 1.1.2.2 | Recht

» Die Autoren

Renate Bartelt-Lehrfeld (Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete)

Ministerialrätin und Volljuristin. Sie leitet das Referat StV 11 (Fahrerlaubnisrecht, Fahrlehrerrecht, Berufskraftfahrerqualifikationsrecht) im Bundesministerium für Digitales und Verkehr in Bonn. Mitinitiatorin der Reform des Fahrlehrerrechts und der betreffenden Regelungen.

Ingo Buchardt (Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete)

Oberamtsrat beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr und im Referat StV 11 (Fahrerlaubnisrecht, Fahrlehrerrecht, Berufskraftfahrerqualifikationsrecht) tätig. Er hat an der Rechtsetzung zur Reform des Fahrlehrerrechts mitgewirkt.

Dieter Quentin (Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete)

Seit 1980 Selbstständiger Fahrlehrer aller Klassen und selbstständig im Güterkraft- und Personenverkehr. 1. Vorsitzender des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e. V. Ein Schwerpunkt der berufsständischen Arbeit für die BVF ist die Umsetzung der rechtlichen Reform auf Bundesebene.

Dr. Matthias Pahn (Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete)

Jurist, Rechtsanwalt, seit 1992 tätig auf dem Gebiet des Verkehrsrechts, Mitglied der Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht und Strafrecht des Deutschen Anwaltsvereins sowie Vertrauensanwalt des ACE.

Christian Wolff (Rechtssystematik)

Langjährige praktische Erfahrung als Rechtsanwalt sowie als Datenschutzbeauftragter (DSB / Cert). Seit 2015 Honorarprofessor für Recht und Datenschutz in der Fahrlehrerausbildung sowie Fahrlehrerfortbildung.

Andreas Dieler (Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete)

Rechtsanwalt seit 2006, Schwerpunkt im Straf- und Verkehrsrecht. Honorarprofessor in der Fahrlehrerausbildung an einer Verkehrsfachschule.

Redaktioneller Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im vorliegenden Band einige Bezeichnungen nur in der männlichen Sprachform verwendet, insbesondere Amts- oder Berufsbezeichnungen, wie z. B. Bundesminister, Landesminister, Fachminister, Ministerpräsident oder Fahrlehrer. Wir meinen damit stets auch die Bundes-, Landes-, Fachministerin, Ministerpräsidentin oder Fahrlehrerin. Bitte fühlen Sie sich, liebe Leserin, dadurch gleichermaßen angesprochen.

Viel Erfolg und Freude beim Studium wünschen Ihnen die Autorin, die Autoren und das Redaktionsteam des DEGENER Verlags.

TEIL 1	Einführung	
1.	Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung	29
2.	Kompetenzbereich BE-1: „Rechtssystematik“	29
3.	Kompetenzbereich BE-2: „Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete“	29
TEIL 2	Rechtssystematik	
2.1.	Recht und Rechtsgebiete	
1.	Der Begriff „Recht“	33
1.1.	Objektives Recht	33
1.2.	Subjektives Recht	33
1.3.	Schaubild „Recht“	33
2.	Rechtsgebiete	34
2.1.	Privatrecht (Zivilrecht)	34
2.2.	Öffentliches Recht	34
2.2.1.	Strafrecht	34
2.2.2.	Verwaltungsrecht	35
2.2.3.	Berufskraftfahrer-Recht	35
2.2.4.	Prozessrecht	36
2.2.5.	Ordnungswidrigkeitenrecht	36
2.2.6.	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	36
2.2.7.	Kfz-Steuerrecht	37
2.3.	Sonderfall „Fiskalisches Handeln des Staates“	37
2.4.	Schaubild „Rechtsgebiete“	38
2.2.	Grundstrukturen der Bundesrepublik Deutschland	
1.	Demokratie	39
2.	Republik	40
3.	Bundesstaat	40
3.1.	Aufbau der Bundesrepublik Deutschland	40
3.2.	Aufteilung der staatlichen Aufgaben zwischen Bund und Ländern („Vertikale Gewaltenteilung“)	41
3.2.1.	Gesetzgebungskompetenz	41
3.2.2.	Regierung und Verwaltung	42
3.2.3.	Gerichtsbarkeit	42
3.2.4.	Schaubild „Vertikale Gewaltenteilung“	43
4.	Rechtsstaat	43
4.1.	Grundrechte	43
4.1.1.	Allgemeines	43

§ 38	Verkehrspsychologische Beratung	346
§ 39	Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar und weitere Maßnahmen bei Inhabern einer Dienstfahrerlaubnis	346
7.	Fahreignungs-Bewertungssystem	
§ 40	Bezeichnung und Bewertung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem	347
§ 41	Maßnahmen der nach Landesrecht zuständigen Behörde	347
§ 42	Fahreignungsseminar	347
§ 43	Überwachung der Fahreignungsseminare nach § 42 und der Einweisungslehrgänge nach § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fahrerlaubnissgesetzes	348
§ 43 a	Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme für das Fahreignungsseminar	349
§ 44	Teilnahmebescheinigung	350
§ 45	(weggefallen)	350
8.	Entziehung oder Beschränkung der Fahrerlaubnis, Anordnung von Auflagen	
§ 46	Entziehung, Beschränkung, Auflagen	351
§ 47	Verfahrensregelungen	351
9.	Sonderbestimmungen für das Führen von Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen sowie von Personenkraftwagen im Linienverkehr und bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen	
§ 48	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	352
10.	Begleitetes Fahren ab 17 Jahre	
§ 48 a	Voraussetzungen	353
§ 48 b	Evaluation	355
Abschnitt 3	Register	
1.	Zentrales Fahrerlaubnisregister und örtliche Fahrerlaubnisregister	
§ 49	Speicherung der Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister	355
§ 50	Übermittlung der Daten vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Fahrerlaubnisbehörden nach § 2 c des Straßenverkehrsgesetzes	356
§ 51	Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 52 und 55 des Straßenverkehrsgesetzes	356
§ 52	Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Inland nach § 53 des Straßenverkehrsgesetzes	358
§ 53	Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 54 des Straßenverkehrsgesetzes	359

Teil 1 » Einführung

1. Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung

Die bei der Fahrlehrerausbildung zu vermittelnden Themen („Kompetenzen“) werden durch die Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung (FahrIAusbV) festgelegt. Im Einzelnen sind die Kompetenzen im „Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung in Fahrlehrerausbildungsstätten“ (Anlage 1 zur FahrIAusbV) näher geregelt.

Der Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung sieht dabei vor, dass Sie in dem Themenbereich „Recht“ nachfolgende Kompetenzen erwerben sollen:

2. Kompetenz BE-1: „Rechtssystematik“

Nach Abschnitt 1.1.2.1. des Rahmenplans sollen Sie als angehende Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen der Klasse BE **die Struktur in Bezug auf die Teilnahme am Straßenverkehr des Rechtssystems beschreiben können.**

Insbesondere sollen Sie Kenntnisse zu folgenden Themen besitzen:

» Rechtsordnung

- Gewaltenteilung
- Öffentliches Recht
- Privatrecht
- Gerichtsbarkeit

» System der Rechtsquellen

- Rechtsquellen des Europarechts
- Gesetze
- Verordnungen
- Verwaltungsvorschriften
- Richtlinien
- Dienstanweisungen

» Rechtsmittel

3. Kompetenz BE-2: „Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete“

Der Rahmenplan sieht in Abschnitt 1.1.2.2. ferner vor, dass Sie die **relevanten Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und anwenden können** und somit in der Lage sind, beispielhafte Fallkonstellationen aus diesem Bereich zu bearbeiten. Ferner sollen Sie **die für den Straßenverkehr relevanten Grundlagen des Sozial- und Steuerrechtes beschreiben können.**

Sie benötigen deshalb insbesondere Kenntnisse zu Rechtsvorschriften aus folgenden Bereichen:

» Verhalten im Straßenverkehr

- StVG
- StVO

» Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht

- FeV
- FZV
- StVG
- StVZO
- Richtlinie 2006/126/EG

» Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht des Straßenverkehrs

- BKatV
- OWiG
- StGB
- StPO
- StVG

» Haftungs- und Versicherungsrecht im Straßenverkehr

- BGB
- PflVG
- StVG

» **Fahrschulwesen**

- FahrlG
- DV-FahrlG
- FahrlAusbV
- FahrschAusbO
- FahrlPrüfO
- StVG

» **Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis**

» **Fahreignungs-Bewertungssystem**

» **Gefährdungs- und Verschuldenshaftung**

» **Sozialvorschriften im Straßenverkehr**

- AETR
- ArbZG
- FPersG
- FPersV
- VO (EG) Nr. 561/2006
- VO (EU) Nr. 165/2014

» **Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht**

- BKrFQG
- BKrFQV
- Richtlinie 2003/59/EG

Redaktioneller Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im vorliegenden Band einige Bezeichnungen nur in der männlichen Sprachform verwendet, insbesondere Amts- oder Berufsbezeichnungen, wie z. B. Bundesminister, Landesminister, Fachminister, Ministerpräsident oder Fahrlehrer. Wir meinen damit stets auch die Bundes-, Landes-, Fachministerin, Ministerpräsidentin oder Fahrlehrerin.

Bitte fühlen Sie sich, liebe Leserin, dadurch gleichermaßen angesprochen.

Teil 2 » **Rechtssystematik**

Teil 2.1. » Recht und Rechtsgebiete

1. Der Begriff „Recht“

Um sich mit der Systematik des deutschen Rechts beschäftigen zu können, ist es wichtig zu wissen, was unter „Recht“ zu verstehen ist.

Der Begriff „Recht“ hat zwei Bedeutungen. Zum einen gibt es das „**objektive Recht**“ und zum anderen das „**subjektive Recht**“.

1.1. Objektives Recht

Unter dem Begriff „objektives Recht“ versteht man die **Gesamtheit aller in einem Staat geltenden Rechtsvorschriften**. In Deutschland sind dies

u. a.:

- Gesetze
- (Rechts-)Verordnungen
- Satzungen
- Verwaltungsvorschriften
- Richtlinien
- Dienstanweisungen
- sowie auch
- europarechtliche Regelungen

Zusammengefasst kann der Begriff „objektives Recht“ auch mit „**Rechtsordnung**“ umschrieben werden. Ebenfalls zum objektiven Recht zählen nicht kodifizierte (in Gesetzeswerken zusammengefasste) Rechtsquellen. Dazu gehören das Gewohnheitsrecht und das sogenannte Richterrecht. **Gewohnheitsrecht** ist ungeschriebenes Recht, das durch fortwährende Anwendung und längere Tradition zustande kommt und an die sich die Beteiligten rechtlich gebunden fühlen. Es ist eine fundamentale Voraussetzung für die Entstehung von Gewohnheitsrecht, dass neben der langjährigen tatsächlichen Übung eines

bestimmten Verhaltens die Beteiligten der Überzeugung sind, dass die in Frage stehende Übung rechtlich bindend ist. Gewohnheitsrecht wird in der Praxis sehr eng ausgelegt, da unser Rechtssystem grundsätzlich auf geschriebenem Recht basiert. **Richterrecht** entwickelt sich, indem Gerichte in Übereinstimmung der und ständiger Rechtsprechung im Wege der Rechtsfortbildung abstrakte Rechtssätze entwickeln, die bei ihrer Entscheidungsfindung regelmäßig (mit-)berücksichtigt werden. Es handelt sich also um eine **Weiterbildung des Rechts durch die Rechtsprechung** (Rechtsfortbildung) als Reaktion auf die sich verändernden Verhältnisse oder zum Schließen festgestellter Gesetzeslücken.

1.2. Subjektives Recht

In subjektiver Hinsicht steht der Begriff „Recht“ für die aus dem objektiven Recht (Rechtsordnung) abgeleitete **Befugnis einer Person etwas zu tun, unterlassen oder verlangen zu dürfen**.

Unter einem „subjektivem Recht“ ist also ein „**Anspruch**“ zu verstehen.

1.3. Schaubild „Recht“

RECHT	
Objektives Recht	Subjektives Recht
RECHTSORDNUNG	ANSPRUCH
Gesamtheit der Gesetze, Verordnungen und sonstigen staatlichen Normen	Befugnis einer Person etwas tun, unterlassen oder verlangen zu dürfen

2. Rechtsgebiete

Im Bereich „Rechtssystematik“ müssen Sie sich also in erster Linie mit dem objektiven Recht auseinandersetzen.

Das objektive Recht unterteilt sich dabei in zwei Rechtsgebiete. Zum einen in das „**Privatrecht**“, das auch „**Zivilrecht**“ genannt wird, und zum anderen in das „**Öffentliche Recht**“.

2.1. Privatrecht (Zivilrecht)

Das Privatrecht regelt die Rechtsbeziehungen **von Bürgern untereinander** und somit zwischen **gleichberechtigten** Rechtssubjekten.

Allerdings kommt Privatrecht nicht nur zur Anwendung, wenn Bürger, also Menschen (sog. „**natürliche Personen**“) handeln, sondern auch dann, wenn Gesellschaften wie z. B. eine Aktiengesellschaft (AG) oder eine GmbH (sog. „**juristische Personen**“) beteiligt sind. Auch bei sonstigen privaten Rechtssubjekten wie Vereinen oder Wohnungseigentümergeinschaften kommt Zivilrecht zur Anwendung.

Das Privatrecht unterteilt sich in das **allgemeine Privatrecht**, das im Bürgerlichen Gesetzbuch (**BGB**) geregelt ist, und in einige **Sonderrechte**, wie z. B. das **Arbeitsrecht** oder auch das **Handelsrecht** (Sonderrecht für Kaufleute, das im Handelsgesetzbuch [HGB] normiert ist).

2.2. Öffentliches Recht

Das öffentliche Recht regelt das Verhältnis zwischen dem **Staat** und den **Bürgern**. Es besteht zwischen den Beteiligten also ein **Über- und Unterordnungsverhältnis**.

Auch das **Verhältnis zwischen verschiedenen Staaten oder staatlichen Organen** wird durch das öffentliche Recht geregelt.

Das öffentliche Recht unterteilt sich in eine Vielzahl von Rechtsgebieten.

Neben dem **Staatsrecht**, dessen grundsätzliche Regelungen wir im **Grundgesetz (GG)** finden, gehören noch folgende für Ihre Fahrlehrerausbildung wichtige Rechtsgebiete zum öffentlichen Recht:

- **Strafrecht**
- **Verwaltungsrecht**
- **Berufskraftfahrer-Recht**
- **Prozessrecht**
- **Ordnungswidrigkeitenrecht**
- **Sozialvorschriften im Straßenverkehr**
- **Kfz-Steuerrecht**

2.2.1. Strafrecht

Das deutsche Strafrecht ist in erster Linie im **Strafgesetzbuch (StGB)** geregelt.

Dort finden Sie eine Vielzahl von Straftaten, die im Straßenverkehr begangen werden können.

Dazu gehören z. B.:

- § 142 StGB „Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort“
- § 222 StGB „fahrlässige Tötung“
- § 229 StGB „fahrlässige Körperverletzung“
- § 240 StGB „Nötigung“
- § 315 c StGB „Gefährdung des Straßenverkehrs“
- § 315 d StGB „Verbotene Kraftfahrzeugrennen“
- § 316 StGB „Trunkenheit im Verkehr“
- § 323 c StGB „Unterlassene Hilfeleistung, Behinderung von hilfeleistenden Personen“

Es gibt aber auch Straftaten, die außerhalb des StGB in anderen Gesetzen geregelt sind (sog. „**Nebenstrafrecht**“).

Im Bereich des Straßenverkehrs zählen dazu z. B.:

- § 21 StVG „Fahren ohne Fahrerlaubnis“
- § 6 PflVG „Fahren ohne Versicherungsschutz“
- § 22 StVG „Kennzeichenmissbrauch“

2.2.2. Verwaltungsrecht

Das Verwaltungsrecht regelt die Organisation, das Verwaltungsverfahren sowie Befugnisse und Pflichten der Verwaltung.

Dem Verwaltungsrecht werden folgende **verkehrsrechtliche Vorschriften** zugeordnet:

- **StVG**
(Straßenverkehrsgesetz)
- **StVO**
(Straßenverkehrsordnung)
- **StVZO**
(Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)
- **FeV**
(Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr – „Fahrerlaubnis-Verordnung“)
- **FZV**
(Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr – „Fahrzeug-Zulassungsverordnung“)

Auch das **Fahrlehrerrecht** mit den nachfolgenden Vorschriften gehört zum Verwaltungsrecht:

- **FahrlG**
(Gesetz über das Fahrlehrerwesen – „Fahrlehrergesetz“)

- **DV-FahrlG**
(Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz)
- **FahrlAusbVO**
(Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung)
- **FahrlPrüfO**
(Prüfungsordnung für Fahrlehrer)
- **FahrschAusbO**
(Fahrschüler-Ausbildungsordnung)

2.2.3. Berufskraftfahrer-Recht

Zum Berufskraftfahrer-Recht zählen u. a. folgende Vorschriften:

- **BKrfQG**
(Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr – „Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz“)
- **BKrfQV**
(Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz – „Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung“)
- **FPersG**
(Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen – „Fahrpersonalgesetz“)
- **FPersV**
(Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes – „Fahrpersonalverordnung“)

2.2.4. Prozessrecht

Ein weiterer Bereich des öffentlichen Rechtes ist das Prozessrecht, zu dem u. a. die **Strafprozessordnung (StPO)** zählt. In der StPO finden Sie Vorschriften über die Durchführung eines Strafverfahrens. So sind dort z. B. geregelt:

- die Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen (§ 94 StPO),
- die vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis (§ 111a StPO),
- körperliche Untersuchungen eines Beschuldigten, z. B. Abnahme einer Blutprobe. (§ 81a StPO)

2.2.5. Ordnungswidrigkeitenrecht

Der Verstoß gegen rechtliche Vorschriften stellt häufig eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld oder in minder schweren Fällen auch mit einem Verwarngeld oder einer mündlichen Verwarnung geahndet werden kann.

Regelungen über den Ablauf des Bußgeldverfahrens, zur Verhängung und Durchsetzung von Bußgeldern finden Sie im **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)**.

Dort sind auch einige wenige Ordnungswidrigkeiten an sich geregelt.

In aller Regel finden Sie die Ordnungswidrigkeiten jedoch dort, wo auch die rechtliche Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, geregelt ist.

So sind z. B. alle Ordnungswidrigkeiten, die sich aus einem Verstoß gegen die StVO ergeben, in § 49 StVO aufgezählt.

In einigen Fällen, wenn es sich bei den Ordnungswidrigkeiten um Massendelikte handelt, wurde auch ein extra Bußgeldkatalog geschaffen, um eine einheitliche Ahndung dieser Delikte sicherzustellen.

Im Bereich des Verkehrsrechtes gibt es zum Beispiel folgende **Bußgeldkataloge**:

- **BKatV**
(Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbotes wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr – „Bußgeldkatalog-Verordnung“)
- **Buß- und Verwarnungsgeldkatalog GüKG** für Verstöße gegen das Güterkraftverkehrsgesetz

2.2.6. Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Unter Sozialvorschriften im Straßenverkehr sind Regelungen zur Arbeitszeit sowie zu Lenk- und Ruhezeiten für Berufskraftfahrer zu verstehen.

Zu den Sozialvorschriften zählen folgende Regelwerke:

- **AETR**
(Accord Européen sur les Transports Routiers [frz.]; deutsch: „Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals“)
- **ArbZG**
(Arbeitszeitgesetz)
- **FPersG**
- **FPersV**
- **VO (EG) Nr. 561/2006**
(Verordnung ... zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr ...)
- **VO (EU) Nr. 165/2014**
(Verordnung ... über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr ...)

2.2.7. Kfz-Steuerrecht

Auch das Steuerrecht gehört zum öffentlichen Recht.

Regelungen zur Besteuerung von inländischen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern finden Sie im Kraftfahrzeugsteuergesetz (**KraftStG**) und der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (**KraftStDV**).

2.3. Sonderfall „Fiskalisches Handeln des Staates“

Sofern der Staat beteiligt ist, können Sie grundsätzlich davon ausgehen, dass öffentliches Recht zur Anwendung kommt.

Allerdings kann es sein, dass der Staat einmal nicht hoheitlich, sondern **fiskalisch** handelt.

Dies ist immer dann der Fall, wenn eine Behörde z. B. neues Büromaterial oder neue Dienstwagen kauft, ein Bürogebäude anmietet oder ein Konto bei einer Bank eröffnet. Hier handelt der Staat nicht von oben herab, sondern es **besteht zwischen den beteiligten Parteien ein Gleichordnungsverhältnis**.

Die Verwaltung agiert wie eine Privatperson. Bei fiskalischem Handeln des Staates kommt deshalb **Zivilrecht** zur Anwendung.